

# Bekanntmachung

## Sicherung des Straßenverkehrs im Winter

Mit dem Einsetzen der kalten Jahreszeit beginnt für die Grundstückseigentümer, die zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, die Erbbauberechtigten oder die Nießbraucher von Grundstücken (auch unbebauten), die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), wieder die Straßensicherungspflicht auf Gehsteigen und Gehbahnen.

Die Verpflichteten haben hierzu an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 20:00 Uhr

- a) die Gehwege von Schnee und Eis freizumachen,
- b) bei Schnee oder Glatteis Unebenheiten zu beseitigen und die Gehwege mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand), jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, ausreichend zu streuen.

### **„Gehwege“ im Sinne der hierzu von der Stadt erlassenen Verordnung sind**

- die selbständigen öffentlichen Fußwege,
- die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt und bereitgestellt sind, und ferner
- wenn Fußgängersteige fehlen, die Teile von Fahrbahnen und Plätzen, die dem Fußgängerverkehr tatsächlich dienen, in der erforderlichen Breite.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände, sowie einseitige Bebauung, unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## Gemeindlicher Winterdienst auf Seiten- und Wohnstraßen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Seiten- und Wohnstraßen von den städtischen Räumfahrzeugen nur noch in Ausnahmefällen bestreut werden.

## Schutz der Wasserleitung vor Frost

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, Wassermesser und Hauswasserleitung vor Beschädigung und Frost zu schützen. Es sind deshalb im Winter die Leitungen und Wassermesser mit Isoliermitteln einzubauen. In Kellerräumen, in denen sich Leitungen und Wassermesser befinden, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, um Beschädigungen zu vermeiden. Den Hausanschluss-Schieber hat der Hausbesitzer stets schneefrei zu halten, damit gegebenenfalls eine Absperrung jederzeit erfolgen kann.

Für Schäden, die am Wassermesser durch mangelnde Sorgfalt entstehen, hat der Anschlussnehmer aufzukommen.

## Markierung / Aufdeckung von Privateigentum im Winter

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Waldershof die Hausbesitzer auf Folgendes hin:

Für die Fahrer der Räumfahrzeuge sind die vom Schnee bedeckten Anlagen und Gegenstände am Straßenrand oft nicht zu erkennen. Sehr schnell kann hier durch das Räumschild ein Schaden verursacht werden.

Die Stadt Waldershof bittet daher darum, dass die Grundstückseigentümer ihre "gefährdeten Bereiche (z.B. gepflasterte Zufahrten, Sockel, Blumentröge, Grenzsteine, Zäune, Entwässerungsrinnen, Sträucher, usw.)" während der Wintermonate markieren oder freilegen und so dem Fahrer des Räumfahrzeugs einen Anhaltspunkt geben.

Waldershof, 09. Oktober 2018

Stadt Waldershof



Friederike Sonnemann  
Erste Bürgermeisterin